

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2011

Nr. 2011/878

Gemeinde Kienberg: Kehrichtentsorgungs-Reglement / Genehmigung

1. Feststellungen

Mit Brief vom 11. Januar 2011 ersuchte die Gemeinde Kienberg um Genehmigung des Kehrichtentsorgungs-Reglements. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 16. Dezember 2010.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

Die Anpassung des Kehrichtentsorgungs-Reglements erfolgt wegen der Gemeindefusion zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde. Da es sich bei der Fusion um eine Sanierungsmassnahme handelte, werden vorliegend keine Kosten erhoben.

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das GWBA in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund muss der Ingress entsprechend angepasst werden.

2.3.2 § 6 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen. Die Bestimmung in § 6 Absatz 4 muss daher angepasst werden.

2.3.3 § 14 Absatz 2

Gemäss § 13 Absatz 3 des Kehrrichtentsorgungs-Reglements der Gemeinde Kienberg legt die Höhe der einzelnen Gebühren die Gemeindeversammlung fest. Der Gemeinderat stellt daher Antrag an die Gemeindeversammlung. § 14 Absatz 2 muss daher entsprechend angepasst werden.

2.3.4 § 18 Absatz 2

Die Zuständigkeiten werden im Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) geregelt. Je nachdem, was Gegenstand der Beschwerde ist, ist das Bau- und Justizdepartement oder die Schätzungskommission zuständig. § 18 Absatz 2 ist daher entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

2.3.5 § 20

Gemäss § 147 GWBA genehmigt der Regierungsrat die Abfallreglemente. § 20 ist anzupassen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 147 und § 150 GWBA sowie §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) wird beschlossen:

- 3.1 Das Kehrrichtentsorgungs-Reglement der Gemeinde Kienberg wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.
- 3.2 Der Ingress wird wie folgt geändert: „... gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 **sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.**“
- 3.3 § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. **Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.**“
- 3.4 § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und **stellt Antrag an die Gemeindeversammlung, wenn die Gebühren an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.**“
- 3.5 § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt: „Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das **Bau- und Justizdepartement** richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11). **Bei Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.**“

- 3.6 In § 20 ist „das Bau- und Justizdepartement“ durch „**den Regierungsrat**“ zu ersetzen.
- 3.7 Die Gemeinde Kienberg wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement bis am 31. Mai 2011 je 4 vom Gemeindepräsidenten und von der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte, die Änderungen gemäss Ziffer 3.2 bis 3.6 enthaltende Exemplare des Reglements zuzustellen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement (später)

Bau- und Justizdepartement (ro)

Amt für Umwelt, mit genehmigtem Reglement (später)

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement (später)

Gemeinde Kienberg, Gemeindeverwaltung, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg, mit genehmigtem Reglement (später) **(Einschreiben)**